



Trogen, 13. März 2023

Sozialdemokratische Partei AR | Berg | 9043 Trogen  
Kanton Appenzell Ausserrhoden  
Departement Inneres und Sicherheit  
Obstmarkt 3  
9102 Herisau

## **Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei Appenzell Ausserrhoden zum totalrevidierten Polizeigesetz**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger, geschätzter Hansueli  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **A. Allgemeine Bemerkungen**

Die Sozialdemokratische Partei (SP) Appenzell Ausserrhoden bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zu nehmen zum totalrevidierten Polizeigesetz.

- Die SP AR beurteilt den vorliegenden Entwurf insgesamt als qualitativ gut.
- Die umfassenden Erläuterungen erweisen sich als hilfreich. Insbesondere enthalten sie Beispiele, die geeignet sind, abstrakt formulierte Sachverhalte zu konkretisieren und zu veranschaulichen.
- Für die SP AR ist der Handlungsbedarf im Sinne einer Aktualisierung und Modernisierung ausgewiesen.
- Nachdem die Polizeiarbeit in der Vergangenheit vorwiegend im Bereich der Strafverfolgung lag, werden mit dem vorliegenden Entwurf – dem Zeitgeist folgend – die gesetzlichen Grundlagen für die präventive Polizeiarbeit weiterentwickelt. Grundsätzlich begrüsst die SP AR weitergehende Bestimmungen im Bereich häusliche Gewalt und Stalking. Allerdings sind Antworten auf die Frage, was in einem Rechtsstaat zur angestrebten Vermeidung von Straftaten möglich sein soll, nicht einfach und selten eindeutig, insbesondere, aber nicht nur, im Bereich des Gewaltschutzes. Umso höher sind die Anforderungen an den Gesetzgeber. So fehlen der SP AR etwa generell Aussagen zu den Rechten der Gefährdeter. Dies vor dem Hintergrund, dass es sich dabei um Personen handelt, die sich noch keiner strafrechtlichen Handlung schuldig gemacht haben. Ebenfalls stellt die SP AR fest, dass die Bestimmungen dort, wo es um die automatisierte Bearbeitung von Personendaten geht, oft unscharf oder zu unspezifisch bleiben. Für die SP AR stellt sich die Frage, ob die Bestimmungen in diesem Bereich der neuen, zu Recht strengen Rechtsprechung des Bundesgerichtes standhalten bzw. inwiefern die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtes bereits in den Gesetzesentwurf eingeflossen ist. Nähere Ausführungen dazu finden sich in den Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.



- Im Entwurf zum totalrevidierten Polizeigesetz sind die Sicherheitsdienstleistungen Privater nicht mehr enthalten. Dieser Bereich soll laut Bericht und Antrag des Regierungsrates in einem separaten Erlass geregelt werden. Die SP AR geht davon aus, dass die beiden Erlasse zeitgleich in Kraft gesetzt werden. Andernfalls erwartet die SP AR, dass die aktuell gültige Verordnung über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten während einer kurzen Übergangsphase bis zum Inkrafttreten des separaten Erlasses gültig bleibt.
- Die Absicht des Regierungsrates, das Bedrohungsmanagement in einer separaten Verordnung auszuführen, begrüsst die SP AR ausdrücklich. Auch hier stellt sich die Frage, wie die einzelnen gesetzlichen Erlasse zeitlich ineinandergreifen.

## **B. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln (siehe Antwortformular)**

Freundliche Grüsse

Jens Weber  
Präsident Sozialdemokratischen Partei Appenzell Ausserrhoden